

Gemeinde Furna

Protokoll Nr. 02/2020

Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 2020

Vorsitz: Cornelia Roffler

Anwesend: 31 Stimmberechtigte, 1 Gast

Protokoll: Karin Held

Traktanden

1. Begrüssung
 2. Wahl von zwei Stimmenzählern
 3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2020
 4. Postautokurs Richtung Boden/Riedji
 5. Teilrevision Ortsplanung Lagerzone und weitere Themen
 6. Baulandkauf Petra Wyss und Patrick Anderhalden, Parz. 570
 7. Teilrevision Steuergesetz der Gemeinde Furna
 8. Totalrevision Verfassung Gemeinde Furna
 9. Kreditanfrage Ersatzanschaffung Seilwinde CHF 85'000.00
-

1. Begrüssung

Cornelia Roffler begrüsst die Anwesenden und eröffnet die Versammlung um 20.15 Uhr.

Die Präsidentin stellt fest, dass die Einladung zur Versammlung am 16. und 23. Oktober 2020 mit Traktandenliste im Bezirksamtsblatt publiziert wurde. Eine Botschaft wurde an alle Haushaltungen verteilt. Zudem erfolgte eine Publikation der Unterlagen auf der Webseite der Gemeinde Furna. Die Akten zu den Traktanden waren auf der Kanzlei während den Schalterstunden seit dem 19. Oktober 2020 einsehbar. Die Gemeindeversammlung wurde somit ordentlich einberufen und ist beschlussfähig.

Zur Traktandenliste wird aus der Versammlung der Antrag vorgebracht, das Traktandum «Postautokurs Richtung Boden / Riedji» vorzuziehen und direkt nach dem Traktandum «Protokoll der letzten Gemeindeversammlung» zu behandeln. Der Antrag wird mit grossem Mehr gutgeheissen, so dass nach dieser Reihenfolge vorgegangen wird.

2. Wahl von zwei Stimmzählern

Als Stimmzähler vorgeschlagen und gewählt werden Christine Bärtsch und Armin Herger. Die Stimmzähler ermitteln 32 Anwesende, davon sind 31 stimmberechtigt.

3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2020

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2020 lag vom 13. Juli 2020 bis 14. August 2020 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung auf. Die Auflage wurde im Bezirksamtsblatt vom 10. Juli 2020 publiziert. Während dieser Zeit sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2020 ist somit genehmigt.

Öffentlicher Verkehr
Postauto

37.
37.04

4. Postautokurs Richtung Boden/Riedji

Im Sommer 2019 ist beim Vorstand eine Petition mit dem Antrag, die Postautokurse auch in Richtung Boden anstatt acht Kurse nur in Richtung Hinterberg fahren zu lassen, eingegangen.

Der Vorstand hat in der Folge das Anliegen eingehend geprüft. Im September 2019 wurde ein Antrag betreffend die Erschliessung des Gebiets «Boden» durch das Postauto an die Region Prättigau-Davos gestellt. Es wurde geprüft, ob die Kurse jeweils eine Zusatzschleife «Kirche – Riedji» fahren könnten. Dies war jedoch wegen den knappen Fahrzeiten nicht möglich. Als Alternative kam in Betracht, dass einzelne Kurse ab der Post Furna anstelle nach Hinterberg nach Riedji fahren. Diese zweite Variante wurde eingehender erwogen.

Für die Wendung des Postautos nach der Haltestelle Post bedarf es entweder einen Wendeplatz oder eine Bewilligung zur Wendung des Postautos unter Einbezug einer Rückfahrkamera. Die Kosten für einen Postautowendeplatz im Bereich Furna Post liegen gemäss einer in Auftrag gegebenen Projektstudie bei CHF 94'920.00. Anhand dieser Kostenschätzung wurde an das Amt für Energie und Verkehr Graubünden ein Gesuch für die Bewilligung der Wendung des Postautos an der Strassenkreuzung nach dem Dorfladen (Cherplatz) unter Einbezug einer Rückfahrkamera gestellt. Dieses Gesuch wurde in der Folge bewilligt. Die zudem benötigten Bewilligungen von der Kantonspolizei Graubünden für die Haltestellen Riedji (Ausstellplatz) und Boden (Wendeplatz) liegen inzwischen ebenfalls vor.

Somit sind die Grundlagen, dass einzelne Postautokurse anstelle nach Hinterberg nach Riedji/Boden fahren, geschaffen. Die Entscheidung, welche Kurse das sein sollen, muss bis Ende März 2021 vorliegen, damit die Postautoerschliessung von Riedji/Boden per Fahrplanwechsel Dezember 2021 aufgenommen werden kann.

Der Vorstand hat eingehend darüber diskutiert, welche Postautokurse täglich in Richtung Riedji/Boden fahren könnten. Dabei wurden vor allem die Bedürfnisse der Kindergärtner/Schüler berücksichtigt. Dies schränkt die Auswahl auf jeweils einen Kurs am Vormittag und am Nachmittag ein.

Die anschliessende Diskussion sowie die Voten einiger Versammlungsteilnehmer betreffen hauptsächlich die vorgesehene Änderung des Postautokurses um 16.28 Uhr ab Schiers. Dieser Kurs wird, wie auch der Kurs um 15.28, von den Oberstufenschülern für die Heimkehr benutzt. Die Kindergärtner tangiert die Änderung nicht gross, da diese am Nachmittag meist nicht in den Kindergarten geschickt werden. Im Gebiet Boden profitieren dahingegen einige ältere Einwohner von der Erschliessung mit dem Postauto, weil sie damit am Vormittag ins Tal und am späteren Nachmittag wieder zurückfahren können. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für die Petition grösstenteils Verständnis aufgebracht wird. Auch wenn die Bewohner im Hinterberg zwei Kurse im Tag verlieren, fahren nach wie vor sechs Postautos pro Tag in den Hinterberg. Da eine solche Änderung nicht ohne Kompromisse umgesetzt werden kann, lässt die Präsidentin schlussendlich über den Antrag des Vorstands abstimmen.

Antrag:

Der Vorstand beantragt der Gemeindeversammlung, zwecks Erschliessung von Riedji/Boden mit dem Postauto, wochentags die Kurse um 9.28 Uhr und 16.28 Uhr ab Schiers und an den Wochenenden die Kurse um 10.04 Uhr und 16.04 Uhr ab Schiers nach Riedji/Boden anstatt Hinterberg fahren zu lassen.

Beschluss:

Die Erschliessung von Riedji/Boden mit dem Postauto wird gemäss Antrag mit 25 Ja und 2 Nein sowie 4 Enthaltungen angenommen.

Raumordnung	04.
Richtplanung	04.03
Kommunale Planung (Ortsplanung, KRL)	04.03.02
Teilrevision Ortsplanung 16/17	04.03.02.01

5. Teilrevision Ortsplanung Lagerzone und weitere Themen

An der Gemeindeversammlung vom 17. September 2010 wurde die Gesamtrevision der Ortsplanung beschlossen. Mit Regierungsbeschluss RB 366 vom 18. April 2011 hat die Regierung im Rahmen einer vorgezogenen Genehmigung Teile der Gesamtrevision der Ortsplanung genehmigt. Die in der vorgezogenen Genehmigung nicht behandelten Inhalte wurden am 14. Mai 2013 mit Regierungsbeschluss RB 416 unter verschiedenen Vorbehalten, Anweisungen und Anliegen genehmigt.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden einige der Pendenzen aus RB 416 sowie einzelne bedarfsorientierte Baugesetz- und Zonenplananpassungen der Gemeinde behandelt. Die Teilrevision umfasst folgende Anpassungen an der rechtskräftigen Nutzungsplanung der Gemeinde Furna:

Genereller Gestaltungsplan (GGP)

- Umsetzung des angepassten Siedlungsinventars

Genereller Erschliessungsplan (GEP)

- Aufnahme der Elektrizitätsleitungen als Hochspannungsleitungen zwischen den einzelnen Trafostationen
- Korrekte Aufnahme der Abwasserleitungen der Gemeinde Furna (inklusive der sich in Erstellung befindenden «Platta und Brüelsch»)
- Aufnahme der im Waldentwicklungsplan Herrschaft – Prättigau bezeichneten Waldwege
 - Waldweg Nr. 72 104 Scära – Nüsäss – Sitenstelle – Hochstelli
 - Waldweg Nr. 72 105 Alpeggen

(Waldweg Nr. 72 102 Danusa – Allmeinigi: gemäss AWN sei das Gebiet nach heutigem Stand der Technik bereits ausreichend erschlossen. Für den Waldweg bestehe somit kein Bedarf und eine Ausscheidung im GEP sei nicht erforderlich)
- Aufnahme des bestehenden Fuss- und Wanderweges «Grünen Halde» über den Grat des Hochwang

Zonenplan (ZP)

- Ausscheidung von Naturschutzzonen für sämtliche Flachmoorbiotopie von lokaler Bedeutung
- Genaue Abgrenzung und Festlegung der Moorlandschaft Furnerberg ML-109
- Lagerzone
- Waldabstandslinie Parzelle 1216

Moorlandschaftsschutz

- Abgrenzung Moorlandschaft
- Schutzzielgesetz

Baugesetz

- Anpassungen infolge des Zweitwohnungsgesetzes und des neuen Raumplanungsgesetzes
- Lagerzone, Zonenschema
- Baubewilligungsverfahren
- Wintersportzone
- Bauten ausserhalb Dauersiedlungsgebiet

Die folgenden verbindlichen Dokumente gehören zur vorliegenden Teilrevision:

- Teilrevision Baugesetz
- Zonenplan Lagerzone Sägerei
- Zonenplan Änderungsplan Aufhebung Landschaftsschutzzone Moorlandschaft
- Zonenplan Änderungsplan Festlegungen Natur- und Landschaftsschutzzonen
- Zonenplan Waldabstandslinie Parzelle 1216
- Genereller Gestaltungsplan Änderungsplan
- Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:2'000 Änderungsplan
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr / Ver- und Entsorgung 1:10'000 Änderungsplan
- Gesetz über die konkretisierten Schutzziele für die Moorlandschaft ML-109 Furner Berg von nationaler Bedeutung (Schutzzielgesetz)

Die Vorlage wurde vom Vorstand am 17. August 2020 zur Mitwirkungsaufgabe verabschiedet. Während der Auflage vom 24. August bis 24. September 2020 gingen vier Mitwirkungen ein. Der Vorstand hat die Eingaben geprüft und gegenüber den Mitwirkenden Stellung genommen. Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens wurde die Teilrevision Ortsplanung Lagerzone und weitere Themen am 12. Oktober 2020 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Cornelia Roffler erläutert den Anwesenden anhand von Folien die einzelnen Anpassungen. Aus der Versammlung wird lediglich beim Thema Zonenplan Sägerei nachgefragt, zulasten von wem die teilweise Rückerstattung der Meliorationsbeiträge für die Strasse gehe. Diese Rückerstattung muss der Nutzniesser der Lagerzone übernehmen. Nachdem keine weiteren Auskünfte mehr gewünscht werden, lässt die Präsidentin über die Vorlage abstimmen.

Antrag:

Der Vorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision Ortsplanung Lagerzone und weitere Themen zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag des Vorstands wird mit grossem Mehr zum Beschluss erhoben.

Liegenschaften, Grundstücke**28.****Liegenschaftsverkehr****28.04****Bauland Gemeinde, unüberbaute verkaufte Parzellen****28.04.02****6. Baulandkauf Petra Wyss und Patrick Anderhalden, Parz. 570**

Petra Wyss und Patrick Anderhalden beabsichtigen, in Furna ein Einfamilienhaus zu bauen. Dafür würden sie gerne von der Gemeinde ca. 452 m² der Parzelle Nr. 570 kaufen. Das Vorprojekt mit den dazugehörigen Unterlagen lag dem Vorstand an der Sitzung vom 7. September 2020 vor.

Beim Grundbuchamt Prättigau wurde ein Vertragsentwurf in Auftrag gegeben. Dieser Kaufvertragsentwurf beinhaltet die angenommene Gesamtfläche von 452 m² zu einem Gesamtpreis von CHF 54'240.00, was einem Quadratmeterpreis von CHF 120.00 entspricht. Die Grösse der Parzelle 570 ist aktuell 987 m². Die für das Bauprojekt nicht benötigte Restfläche der Parzelle von ca. 535 m² wird nach Genehmigung des Kaufvertrages durch die Gemeindeversammlung in einer separaten Grundstücksteilung abgetrennt und als neues Grundstück eröffnet. Der Gemeinde Furna wird ein an gewisse Bedingungen geknüpftes Rückkaufs- und Vorkaufsrecht für die Parzelle 570 eingeräumt.

Antrag:

Der Vorstand beantragt der Gemeindeversammlung, dem Verkauf von ca. 452 m² der heutigen Parzelle 570 zu den im Kaufvertragsentwurf aufgeführten Bedingungen an Petra Wyss und Patrick Anderhalden zuzustimmen.

Beschluss:

Die Versammlung folgt mit grossem Mehr dem Antrag des Vorstandes und genehmigt den Verkauf von ca. 452 m² der heutigen Parzelle 570 zu den im Kaufvertragsentwurf aufgeführten Bedingungen an Petra Wyss und Patrick Anderhalden.

Steuern	32.
Gesetze, Vorschriften, Verträge	32.01

7. Teilrevision Steuergesetz der Gemeinde Furna

Der Grosse Rat hat am 12. Februar 2019 einer Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG) und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) zugestimmt. Mit dieser Revision werden die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinden vereinheitlicht, indem der Kanton von der Nachlasssteuer zur Erbanfallsteuer wechselt. Dieser Wechsel hat zur Folge, dass die gesetzliche Regelung für Kanton und Gemeinden in das kantonale Steuergesetz aufgenommen und die Steuererhebung an die kantonale Steuerverwaltung delegiert wird.

Die Gemeinden verfügen immer noch über eine Steuerhoheit und können entscheiden, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben wollen. Erhebt eine Gemeinde eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, finden die Bestimmungen des kantonalen Rechts Anwendung und die Gemeinde bestimmt nur noch die Höhe der Steuersätze.

Als Folge dieser Änderung müssen die Gemeinden ihre kommunalen Steuergesetze anpassen. Die Regierung setzte die Teilrevision des StG und des GKStG auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

Der Vorstand unterbreitet der Gemeindeversammlung das dementsprechend überarbeitete Steuergesetz der Gemeinde Furna. Die Präsidentin erläutert den anwesenden Stimmberechtigten sämtliche vorgesehenen Änderungen im Detail. Bei der Teilrevision hat sich der Vorstand im Wesentlichen am Mustergesetz des Kantons orientiert.

Das überarbeitete Steuergesetz wurde der Steuerverwaltung Graubünden zur Vorprüfung eingereicht. Dabei wurde das vorgelegte Gesetz (Steuergesetz revidiert) geprüft und zwar insbesondere darauf, ob dieses nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst.

Antrag:

Der Vorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das teilrevidierte Steuergesetz der Gemeinde Furna zu genehmigen.

Beschluss:

Die Teilrevision Steuergesetz der Gemeinde Furna wird mit grossem Mehr genehmigt.

Gemeindeversammlung	16.
Gesetze, Vorschriften, Verträge	16.01

8. Totalrevision Verfassung Gemeinde Furna

Am 17. Oktober 2017 beschloss der Grosse Rat ein neues Gemeindegesetz. Die Totalrevision ersetzt das seit dem 1. Juli 1974 geltende Gesetz. Auch das neue Gesetz bildet einen Rahmen-erlass für die Organisation der Bündner Gemeinden zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben. Die Regierung hat in der Sitzung vom 20. Februar 2018 das neue Gemeindegesetz auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt. Die meisten Neuerungen sind für die Gemeinden direkt und zwingend anzuwenden. Das übergeordnete Recht verdrängt somit allenfalls bestehendes kommunales Recht, wenn die Gemeinde in ihrem Recht abweichende Regelungen vorsieht.

Wie in der Botschaft einzeln aufgeführt, sind einige Bestimmungen seit Inkrafttreten am 1. Juli 2018 anwendbar. Weitere Artikel sind im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren bis Ende 2022 anzupassen. Zudem gibt es bei einigen Bestimmungen noch einen gesetzgeberischen Spielraum ohne Anpassungsfrist.

Das bisherige Recht enthielt keine Aussage dazu, ob und inwieweit die Bestimmungen des Gesetzes, welchem die politischen Gemeinden unterstellt sind, auch für die weiteren genannten Körperschaften (Bürgergemeinden, Regionen und Gemeindeverbände) Anwendung finden. Dies wurde mit dem revidierten Erlass geändert, so dass das Gemeindegesetz integral, jedoch sinngemäss für die Bürgergemeinden, die Regionen und die Gemeindeverbände gilt. Sinngemässe Anwendung bedeutet, dass vergleichbare Tatbestände gleich zu behandeln sind. Dies ist zum Beispiel in Bezug auf eine Gemeindeversammlung und eine Bürgerversammlung zu bejahen. Somit sind auch die Bürgerversammlungen ab dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes für nichtstimmberechtigte Dritte öffentlich. Zu beachten sind die Bestimmungen, welche spezifisch auf die entsprechenden Körperschaften gemünzt sind (z. B. Art. 86 ff. für die Bürgergemeinden bzw. Art. 92 ff. GG für die Regionen). Die Rechtsgrundlagen der Regionen, welche seit 1. Januar 2016 in Kraft stehen, wurden praktisch unverändert ins neue Recht überführt.

Aufgrund dieser Vorgaben wurde die Verfassung der Gemeinde Furna durch den Vorstand einer Totalrevision unterzogen. Einzelne wesentliche Änderungen werden an dieser Stelle kurz zusammengefasst:

- Die Amtsdauer der Behördenmitglieder wurde bei zwei Jahren belassen, der Zeitpunkt des Amtsantritts jedoch auf den 1. Januar vorverschoben, was eine frühere Frist zur Bekanntgabe von Demissionen bedingt. Demissionen sollen neu somit bis zum 1. September schriftlich dem Gemeindevorstand eingereicht werden. Die Wahlen der Behördenmitglieder erfolgen dementsprechend bereits im Oktober.
- Zum Thema «Unvereinbarkeit» (Art. 15) wurde festgelegt, dass dieser Artikel erst ab einem Beschäftigungsgrad von 20% bei der Gemeinde zum Tragen kommen soll.
- Im Artikel 21 Initiativrecht wird neu bestimmt, dass 10% der Stimmberechtigten unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen können, sofern dieser in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.
- Beim Art. 25 Motionsrecht wurde sinnvollerweise dieselbe Frist zur Unterbreitung des Geschäfts zuhanden der Stimmberechtigten wie bei der Initiative (Art. 22 Abs. 1) statuiert.
- Der Art. 40 Entscheidungsbefugnisse wurde insofern angepasst, dass die Abänderung von untergeordneten Verordnungen und Reglementen künftig in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands fallen. Mit Art. 5 Abs. 2 GG wird im Wesentlichen das Ziel verfolgt, in der Rechtsetzung eine erwünschte Einheitlichkeit in der Bezeichnung der gemeindeeigenen Rechtsgrundlagen herzustellen und damit auch eine gewisse Orientierungs- und Rechtssicherheit zu ermöglichen. In diesem Sinne ist neu – neben der Verfassung – nur noch die Bezeichnung als Gesetz und Verordnung vorgesehen. Die Bezeichnung als Reglement, Weisung, Richtlinien und dergleichen sollte nicht mehr verwendet werden. Ob die Regelung einer Materie durch die Stimmberechtigten in einem Gesetz vorzunehmen ist, oder ob der Vorstand eine solche eigenständig in einer Verordnung vornehmen kann, entscheidet sich anhand der «Wichtigkeit» der zu regelnden Bestimmungen (Art. 5 Abs. 2 GG). Die Formulierung in Art. 5 Abs. 2 GG stellt es in ein gewisses Ermessen der Gemeinde, welche Erlasse sie als «wichtig» bzw. «weniger wichtig» erachtet. Hier besteht nicht immer eine messerscharfe Trennung. Vereinfacht gesagt können Erlasse, welche vorliegend durch die Gemeindeversammlung als Gesetzgeber erlassen sind, alle als Gesetze bezeichnet werden. Der Vorstand ist für die Verordnungsgebung zuständig. Wichtig ist, dass eine allfällige Änderung der Bezeichnung in der Verfassung nichts an der bisherigen Kompetenzordnung ändert. Alle Erlasse werden weiterhin durch dasjenige Organ wie bisher behandelt.
- Die Schaffung neuer Stellen der Gemeindeverwaltung wurde bei den Befugnissen der Gemeindeversammlung gestrichen. Diese Bestimmung ist mit Blick auf die Entscheidungsbefugnis der Gemeindeversammlung für jährlich wiederkehrende Ausgaben von über CHF 2'000.00 obsolet.
- Der Abschnitt «Bürgergemeinde» wird komplett aus der Verfassung der Gemeinde gestrichen, da dieses Thema im übergeordneten Gemeindegesetz des Kantons Graubünden bereits abschliessend geregelt ist.

Die totalrevidierte Verfassung der Gemeinde Furna wurde durch das Amt für Gemeinden Graubünden einer Vorprüfung unterzogen. Gemäss dieser Vorprüfung sollte einer Genehmigung der Verfassung in vorliegender Form nichts im Wege stehen.

Cornelia Roffler legt den Anwesenden anhand von Folien jeden einzelnen Artikel der totalrevidierten Verfassung vor. Zu den einzelnen Artikeln wird aus der Versammlung jeweils kein Antrag vorgebracht, so dass die Präsidentin am Schluss noch über die gesamte Verfassung abstimmen lässt.

Antrag:

Der Vorstand beantragt der Gemeindeversammlung der Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Furna zuzustimmen.

Beschluss:

Die Versammlung genehmigt einstimmig die Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Furna.

Forstwesen	11.
Gemeindewaldungen	11.02
Ausrüstung, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge	11.02.03

9. Kreditanfrage Ersatzanschaffung Seilwinde CHF 85'000.00

Die im Jahr 1995 angeschaffte Seilwinde Gantner USW 80 D hat inzwischen einen Stand an Betriebsstunden von über 7000 MStd. (78000 m3). Dies entspricht einem Jahreseinsatz von ca. 350 MStd. (3000-4000 m3). Die Seilwinde bedurfte in den letzten Jahren sehr unterschiedlicher aber nicht erheblicher Reparaturen.

Nun wurde festgestellt, dass am Kurbelgehäuse eine Halterung ausgebrochen ist. Dieser Schaden kann zwar behoben werden, es ist jedoch zu befürchten, dass bei starker Belastung in nächster Zeit weiteres dazukommt. Ein zusätzliches Problem ist die abnehmende Zugleistung. Beim oftmals vorkommenden Bergtransport sind die Wartezeiten des Personals relativ gross, was schlussendlich die Arbeit erheblich verteuert. Die alte Seilwinde könnte jedoch weiterhin für leichtere Arbeiten im Bergab-Betrieb eingesetzt werden.

Nach weiteren Abklärungen ist von der Wyssen Seilbahnen AG, Reichenbach, eine Offerte für eine Seilwinde W-40 HY – 75 PS (Hatz) zum Gesamtpreis von CHF 180'768.00 eingegangen. Die Fahrgeschwindigkeit der neuen Winde bei gleicher Zugkraft ist im Schnitt 6.88 m/Sek., bei der alten Winde beträgt die Fahrgeschwindigkeit 5.65m/Sek. Das ergibt bei den bei uns üblichen langen Distanzen eine theoretische Leistungssteigerung von 15% oder anders gesagt bei einer Tagesleistung von 70 m3 Holz ca. 10 m3. Diese Leistungssteigerung ist doch beachtlich. Daneben ist auch dank der neuen Elektronik und Steuerung, programmierbaren Sicherheitszonen, Endzonen, Zielautomatik und automatische Verlangsamung bei Stützen, die Arbeitssicherheit besser gewährleistet, so dass der Maschinist leichter austauschbar ist. Die alte Winde kann zurzeit nur von einem Angestellten bedient werden. Ein Wechsel des Maschinisten braucht einige Einarbeitungszeit. Dank der regulierbaren Luftbremse - wir müssten wegen des steilen Geländes die teurere Jupiter nehmen - ist auch der Verschleiss der Bremse viel kleiner. Die Totmannbremse, welche auf Baustellen bereits Vorschrift ist, wird vermutlich in naher Zukunft auch beim Forst Einzug halten.

Als Alternative zu einer Neuanschaffung wurde der Kauf einer Occasion-Seilwinde ebenfalls geprüft. Eine solche hat Beni Brunner von der Brunner Forst AG, Valendas/Bonaduz, angeboten. Es handelt sich dabei um eine Occasion-Seilwinde der Gantner Seilbahnbau GmbH vom Typ HSW 80 NBF. Die Brunner Forst AG hat die Winde 2015 zu einem Preis von rund CHF 150'000 Franken gekauft. Sie weist heute ca. 1500 Betriebsstunden auf und wurde laufend gewartet. Im

letzten Winter wurden neue Bremsbeläge montiert. Da die Bremsen bei der Gantnerwinde ein Schwachpunkt sind, müsste eine Telma-Retarderbremse nachgerüstet werden. Die Winde ist mit der neuen Elektronik und Steuerung ausgerüstet, hat einen hydraulischen Antrieb und ist in der Handhabung relativ einfach zu bedienen. Die Motorenleistung mit 105 PS entspricht in etwa unseren Vorstellungen. Der Kaufpreis der Gantner-Seilwinde beträgt CHF 68'000.00. Dazu käme die Telma-Retarderbremse im Betrag von CHF 7'000.00 plus 7.7% MWST, insgesamt also rund CHF 81'000.00. Mit etwas Reserve wird mit einem Gesamtbetrag von maximal CHF 85'000.00 gerechnet.

Der Vorstand hat zusammen mit Felix Wyss beide Varianten geprüft. Die Gantnerwinde wäre eine gute Alternative zur offerierten neuen Wyssenwinde. Die Gantnerwinde hat mehr PS, auf dem Papier jedoch etwas weniger Seilgeschwindigkeit. Ohne Telmabremse ist der Windflügel, also das Bremssystem, bei Wyssen sehr viel besser.

In der anschliessenden Diskussion wird die Grundsatzfrage «Wie weiter mit dem Forstbetrieb?» aufgeworfen, dies vor allem hinsichtlich der in einigen Jahren bevorstehenden Pensionierung unseres Försters Felix Wyss. Bernhard Bärtsch gibt den Versammlungsteilnehmern einen kurzen Überblick über die durch den Forstbetrieb ausgelösten Einnahmen und Ausgaben und stellt dabei fest, dass der Forstbetrieb in den letzten Jahren stets einen Gewinn erzielt habe. Die kommenden Jahre werden zwar zufolge grösserer Investitionen kostenintensiver werden, trotzdem stehe der Vorstand nach wie vor hinter dem Forstbetrieb, dessen Erhalt das erklärte Ziel sei. Der Wald bleibe auch in Zukunft bestehen und werde weiterhin beforstet werden müssen. Selbstverständlich sei der Vorstand auch offen für die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. Diesbezüglich werden immer wieder Gespräche geführt.

Zum eigentlichen Traktandum kommen aus der Versammlung keine weiteren Wortmeldungen, so dass zur Abstimmung geschritten wird.

Antrag:

Der Vorstand beantragt der Versammlung einen Kredit von CHF 85'000.00 für die von der Brunner Forst AG angebotene Gantner Occasion-Seilwinde vom Typ HSW 80 NBF zu bewilligen.

Entscheid:

Der Kredit von CHF 85'000.00 für die Anschaffung der Gantner Occasion-Seilwinde vom Typ HSW 80 NBF wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen bewilligt.

11. Informationen

Ruftaxi

Petra Wyss informiert die Versammlung, dass das Ruftaxi in eine zweite Testphase gestartet ist. Während der ersten Testphase vom 15. Dezember bis 16. August 2020 wurde das Ruftaxi lediglich für eine Fahrt benutzt. Dank dem zugesicherten Beitrag des Kantons können die Kosten pro Fahrt und Person auf CHF 5.00 gesenkt werden. Die Bevölkerung wurde bereits zusammen mit der Botschaft über die Modalitäten und den Fahrplan in Kenntnis gesetzt.

12. Verschiedenes und Umfrage

Es werden aus der Versammlung keine Voten zu diesem Traktandum vorgebracht.

Die Präsidentin schliesst die Versammlung um 22.45 Uhr. Sie bedankt sich für die Teilnahme und wünscht allen eine gute Heimkehr.

Für das richtige Protokoll:

Furna, 30. Oktober 2020

Cornelia Roffler-Jossen
Gemeindepräsidentin

Karin Held
Gemeindeschreiberin